



HESSISCHER LANDTAG

23. 01. 2025

Kleine Anfrage

**Robert Lambrou (AfD), Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD),
Arno Enners (AfD), Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD),
Christian Rohde (AfD) und Bernd Erich Vohl (AfD) vom 18.11.2024**

Aktueller Stand der Abschiebungen im Land Hessen

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Laut einschlägigen Informationen sollen im Jahr 2023 insgesamt 13.461 ausreisepflichtige Ausländer, davon 3.638 ohne und 9.823 mit sogenannter „Duldung“, im Land Hessen ansässig gewesen sein. (➔ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/671465/umfrage/ausreisepflichtige-auslaender-in-deutschland-nach-bundeslaendern/>) Weiteren Informationen zufolge sollen in den Jahren 2021 bis 2023 933, 1.048 beziehungsweise 1.406- sowie im Jahr 2024 mit Stand zu August 2024 1.084 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit aus dem Land Hessen abgeschoben worden sein, während in den Jahren 2024 und 2023 1.817 beziehungsweise circa 2.000 asylsuchende Ausländer freiwillig aus dem Land Hessen ausgereist seien. Mit Stand zum Ende August 2024 steht dieser Zahl an abgeschobenen beziehungsweise freiwillig ausgereisten Ausländern eine Anzahl von 12.775 ausreisepflichtigen Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit gegenüber. Dass nicht mehr von diesen 12.775 ausreisepflichtigen Personen abgeschoben würden, soll laut Aussage aus dem Landesinnenministerium hauptsächlich auf die „mangelnde Kooperation der Herkunftsstaaten“ zurückzuführen sein, weswegen die Bundesregierung „die Zusammenarbeit“ mit diesen Staaten „ausbauen“ müsse. („Asyl und Einwanderung“, in FR vom 22.10.2024) Innerhalb des Koalitionsvertrages der Regierungsparteien war die sogenannte „Rückführungsoffensive“ als Regierungsziel mit folgenden Worten deklariert worden: „Wir starten eine echte Rückführungsoffensive und werden Ausreiseverpflichtungen konsequent und mit allen rechtsstaatlichen Möglichkeiten durchsetzen. ...“

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

Frage 1 Wie erklärt es sich, dass bei einer Anzahl von insgesamt 12.755 ausreisepflichtigen Ausländern mit Stand zu August 2024 tatsächlich nur 1.084 Ausländer abgeschoben worden sind – insbesondere angesichts der zuvor deklarierten Zielsetzung einer „echten Rückführungsoffensive“ und „konsequenten“ Durchsetzung der Ausreisepflicht? Antwort bitte begründen.

Die Rückführung ausreisepflichtiger Personen hängt von zentralen Rahmenbedingungen ab, die durch die Landesregierung nicht beeinflusst werden können. Die Landesregierung unterstützt den Bund deshalb bei jeder Maßnahme, die Abschiebungen, insbesondere von schweren Straftätern und Gefährdern, ermöglichen. Sie erwartet, dass der Bund den politischen Druck auf die Herkunftsstaaten aufrechterhält und weiter verstärkt, um diese zur Mitwirkung bei der Rückübernahme eigener Staatsangehöriger zu bewegen.

Das Rückführungsmanagement in Hessen ist gut aufgestellt. Dies belegen auch von der Bundespolizei erfasste Vergleichszahlen für die jeweiligen Abschiebungen der Länder. Nach den absoluten Abschiebungszahlen ist Hessen seit 2018 durchgängig in den TOP 5 der Länder vertreten.

Im Jahr 2024 wurden in Hessen rund 1.700 Personen abgeschoben, was gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um rund 20 Prozent darstellt. Zudem konnte in diesem Jahr mit Unterstützung und auf Drängen des Landes die freiwillige Ausreise von 2.900 ausreisepflichtigen Personen erreicht werden: eine Steigerung um rund 60 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Frage 2 Aus welchen Gründen haben die im Jahr 2023 3.638 ausreisepflichtigen Ausländer ohne „Duldung“ keine „Duldung“ erhalten?

Frage 3 Wie erklärt es sich, dass aus der Gruppe der im Jahr 2023 3.638 ausreisepflichtigen Ausländer ohne „Duldung“ 2.232 Personen, die mangels „Duldung“ ebenfalls hätten abgeschoben werden müssen, tatsächlich nicht abgeschoben worden sind?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Differenzierung des Ausländerzentralregisters (AZR) zwischen Personen mit und ohne Duldung sagt nichts über die Wahrscheinlichkeit der Rückführung aus. Die Abschiebung von Personen, denen eine Papierduldung (als Dokument) gemäß § 60a Abs. 4 AufenthG ausgestellt wurde, ist aus bestimmten Gründen vorübergehend ausgesetzt. Es gibt mehrere Gründe, weshalb ausreisepflichtige Personen ohne Duldung im AZR registriert sein können. Beispielsweise haben sie einen Anspruch auf eine Duldung, sie wurde ihnen aber noch nicht ausgestellt (oder verlängert). Für Personen, die unter die Dublin-III-Verordnung fallen, stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) grundsätzlich keine Duldung wegen entgegenstehender tatsächlicher Abschiebungshindernisse aus, selbst wenn sie in Länder zurückzuführen wären, die an der Rückführung nicht mitwirken.

Frage 4 Wie beabsichtigt die Hessische Landesregierung – abgesehen von einem bloßen Verweis auf eine Pflicht der Bundesregierung zum „Ausbau“ der „Zusammenarbeit“ mit Asyl-Herkunftsstaaten – der unkontrollierten Masseneinwanderung entgegenzuwirken, wenn die Bundesregierung diesen „Ausbau“ offensichtlich nicht voranzutreiben gewillt oder imstande ist?

Zur Beantwortung wird auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/352, verwiesen. Das Land erwartet, dass der Bund seine Zusagen einhält.

Frage 5 Welchen der beiden folgenden Maßnahmen, Abschiebungen oder Motivation zur freiwilligen Ausreise, misst die Landesregierung die höheren Erfolgsaussichten für eine spürbare und rasche Reduzierung der Anzahl ausreisepflichtiger Personen in Hessen zu? Bitte begründen.

Die freiwillige Ausreise hat, sowohl nach nationaler Gesetzgebung als auch gemäß der EU-Rückführungsrichtlinie von 2008, im Regelfall Vorrang vor der zwangsweisen Rückführung.

Frage 6 Beabsichtigt die Hessische Landesregierung gegenüber ausreisepflichtigen Personen auf eine Absenkung der Leistungen oder eine über die Einführung der Bezahlkarte hinausgehende Umstellung auf Sachleistungen hinzuwirken?
Falls nein: Warum nicht?

In der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen (EAEH) werden alle notwendigen Bedarfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bereits als Sachleistungen gewährt. Darüber hinaus erhalten Bewohnerinnen und Bewohner der EAEH im Rahmen des notwendigen persönlichen Bedarfs nach dem AsylbLG ein ÖPNV-Ticket (Öffentlicher Personennahverkehr) anstatt von Geldleistungen. Darüber hinaus finden die Vorschriften des AsylbLG einschließlich solcher zur Leistungseinschränkung Anwendung.

Wiesbaden, 15. Januar 2025

Prof. Dr. Roman Poseck